

Anhang: Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Warsaw

Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Warsaw

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Beirat führt den Namen **" Seniorenbeirat der Gemeinde Warsaw "**.
2. Der Beirat hat seinen Sitz in der Gemeinde Warsaw. Als Anschrift gilt die Adresse der Gemeinde und die E-Mail-Adresse: senioren@gemeinde-warsow.de
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben

1. Der Beirat vertritt die Interessen älterer Menschen in der Gemeinde Warsaw. Er ist ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet.
2. Er arbeitet parteipolitisch neutral, ist konfessionell nicht gebunden und verbandsunabhängig.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - beratende Interessenvertretung gegenüber der Gemeindevertretung und seinen Ausschüssen und der Öffentlichkeit durch entsprechende Vorschläge und Lösungsansätze für Planungen und anderen Maßnahmen, insofern Belange der älteren Generation berührt werden;
 - Förderung der aktiven Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen Leben;
 - Förderung der Solidarität zwischen der älteren und jüngeren Generation;
 - Mitwirkung bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Altenparlamente in Mecklenburg-Vorpommern;
 - Sicherung des Informationsflusses zwischen den Mitgliedern des Beirates sowie durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit.

§3

Mitgliedschaft

1. Vereine und mit Seniorenarbeit befasste Institutionen der Gemeinde Warsaw können Mitglied im Seniorenbeirat sein.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Beirat.
3. In den Seniorenbeirat entsenden die Mitglieder möglichst kompetente Vertreter. Für diese müssen die zu vertretenden Vereine bzw. Institutionen eine Legitimation vorlegen (Vorstandsbeschluss o.a.).
4. Der Austritt aus dem Beirat muss schriftlich erklärt werden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass auf Antrag eines Mitgliedes die Mitgliedschaft ruht (z.B. bei zeitweise Wegfall von Vereinszwecken).

§4

Organe

1. Organe des Seniorenbeirates sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§5

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Beirates.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und bei Wahlversammlungen den Finanzbericht,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - die Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Beirates.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung und der notwendigen Beratungsunterlagen mit einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungs- und fristgemäß geladen wurde und die notwendigen Unterlagen zugestellt wurden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung, soweit nicht eine geheime Abstimmung beantragt wird. Die Vorstandswahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.
5. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich, Abweichungen davon sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und vom Vorsitzenden bzw. einem Stellvertreter zu unterschreiben.
7. Zur Beratung des Vorstandes können zu speziellen Themen Arbeitsgruppen gebildet werden.

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - e) vier Beisitzern
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, ist eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.
3. Dem Vorstand sollten möglichst Altersrentner angehören.
4. Der Vorstand tagt mindestens vier Mal im Jahr. Für Einladung und Tagesordnung ist der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter verantwortlich.
5. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und vom Protokollführer zu unterschreiben.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§7 Finanzen

1. Die finanziellen Aufwendungen des Beirates werden durch öffentliche Zuwendungen und ggf. durch Fördermittel gedeckt.
2. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.01.2016 beschlossen.
Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.